Haftungs-Quotelung bei unrichtiger Entwurfsplanung des Auftraggebers und unrichtiger Ausführungsplanung des Auftragnehmers

Das Kammergericht hatte den Fall zu entscheiden, dass der Auftraggeber ein Ingenieurbüro mit der Entwurfsplanung beauftragte und sodann einem anderen Ingenieurbüro den Auftrag für die Ausführungsplanung übertrug. Beide Planungen wiesen einen identischen Planungsmangel auf. Es stellt sich die Frage nach der Haftungsquote.

Der Entscheidungstenor des Urteils lautet:

Weist das errichtete Brückenbauwerk nicht die vertraglich vereinbarte kleinste lichte Durchfahrtshöhe auf und liegt dies darin begründet, dass sowohl in der vom Auftraggeber geschuldeten Entwurfsplanung als auch in der vom Auftragnehmer geschuldeten Ausführungsplanung die Durchfahrtshöhe nicht korrekt eingezeichnet ist, so tragen beide Parteien jeweils hälftig die Verantwortung.

KG, Urteil vom 14.04.2009 – 21 U 10/07

Die Entscheidung im Einzelnen:

Die Klägerin, ein Ingenieurbüro, hatte den Auftrag erhalten, für die Errichtung eines Brückenbauwerks die Ausführungsplanung zu erstellen. Nachdem das Brückenbauwerk auf Grundlage der Ausführungsplanung der Klägerin fertig gestellt war, wurde festgestellt, dass die kleinste lichte Höhe von 4,70 m unterschritten wurde. Die Beseitigung des Mangels war sehr kostenintensiv. Die Klägerin, die ihr restliches Planerhonorar einklagt, wendet gegen den Einwand der Mangelhaftigkeit ihres Planungswerks ein, dass bereits die vom Bauherrn in Auftrag gegebene Entwurfsplanung die kleinste lichte Durchfahrtshöhe nicht korrekt eingezeichnet hatte. Die Klägerin, die sich mit ihrer Ausführungsplanung auf diese Entwurfsplanung stützte, vertritt die Auffassung, sie trage keine Mitschuld. Der Auftraggeber hingegen ist der Meinung, die

Klägerin müsse die gesamten Kosten tragen, da es ihre Pflicht sei, bei der Ausführungsplanung eine eigenständige mangelfreie Werkleistung zu erbringen.

Das Kammergericht kommt in seiner Entscheidung zu der Auffassung, dass sich der Auftraggeber, welcher die Entwurfsplanung eingebracht hat, und das Planungsbüro, welches die Ausführungsplanung erstellt hat, jeweils in hälftiger Höhe an den Mangelbeseitigungskosten zu beteiligen haben. Das Kammergericht erkennt somit ein dem Auftraggeber zuzurechnendes Mitverschulden gemäß §§ 242, 254, 278 BGB an. Daher muss sich der Auftraggeber an den Kosten der Mängelbeseitigung beteiligen, wenn ein Fehler seines Planers den Mangel mit verursacht hat. Im konkreten Fall geht das Kammergericht von einem Mitverschulden in anteiliger Höhe von 50 % aus.

Praxishinweis: Diese Entscheidung zeigt, dass es für Auftraggeber in der Regel nicht sinnvoll ist, unterschiedliche Planungsbüros für die Entwurfsplanung und für die Ausführungsplanung zu beauftragen. Wenn – wie hier geschehen – ein Ingenieurbüro mit der Entwurfsplanung beauftragt ist, sind dem Auftraggeber dessen Fehler nach § 278 BGB zuzurechnen. Folglich muss der Auftraggeber damit rechnen, gegenüber dem Ausführungsplaner für die unrichtige Entwurfsplanung zu haften. In einer solchen Situation bleibt dem Auftraggeber nichts anderes übrig, als dem Entwurfplaner sofort den Streit zu verkünden, um für den eigenen Haftungsanteil Regress beim Planer zu nehmen. Dies alles kann durch eine einheitliche Planerbeauftragung vermieden werden.

Dr. Rolf Theißen

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht

Theißen Stollhoff & Partner
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | Tel. 030/399776-0 | www.ts-law.de